

Id.I UG (haftungsbeschränkt)

Institut für dezentrale Infrastruktur



Id.I UG - Senserbachweg 210 - 52074 Aachen Germany

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
WR I 3
Postfach 120629
53048 Bonn

Referenz	Mein Zeichen	mail: [REDACTED]	Datum / Date
	LAN	+ [REDACTED]	19.03.2019

AbwV 9 Novelle 2019-02-20 Stellungnahme / Einsprüche

Verfasser: Institut für dezentrale Infrastruktur Id.I, [REDACTED]

Stand: 18.3.2019

Artikel 1 Absatz 4

Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten als eingehalten, wenn ...
die Anlage, wenn sie von der harmonisierten Norm DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) erfasst ist, mit einer Stufe zur mechanischen Vorbehandlung und zur hydraulischen Vergleichmäßigung betrieben wird ...

Mit dieser Forderung soll unerwünschter Schlammabtrieb bzw. der Abtrieb von Feststoffen über den Ablauf von zu klein dimensionierten Kleinkläranlage verhindert werden, welcher durch hydraulische Spitzen entstehen kann. Diese werden in der 38-wöchigen Prüfung nach EN12566 für wenige Anlagentypen nicht repräsentativ erfasst.

Das europäische Normungsgremium ist sich der Problematik bewusst und hat mehrheitlich Verbesserungen für die anstehende Revision der Norm beschlossen. Diese Vorgehensweise entspricht der durch das EuGH Urteil C-100/13 geforderten Vorgehensweise und ist der nationalen Nachregelung vorzuziehen.

Der Wunsch besteht darin, Ereignisse des Abtriebs von Feststoffen zu vermeiden. Es soll sichergestellt werden, dass kein problematischerer Schlammabtrieb z.B. aus zu klein dimensionierten, vollbelüfteten- oder schwerkraftdurchströmten Belebungsanlagen auftritt.

Id.I UG (haftungsbeschränkt)
Geschäftsführung / CEO:
Dipl.-Ing. Elmar Lancé

Bankverbindung:
VR Bank eG
IBAN: DE16 3916 2980 0124 5820 16
BIC: GENODED1WUR

Amtsgericht Aachen:
HRB 22182
UST-ID: DE31 9672 445
Steuernummer: 201 / 5968 / 4140



Problem der vorgeschlagenen Lösung in der AbwV:

Generell ist eine vorgeschaltete Stufe zur mechanischen Vorbehandlung ungeeignet um Schlammabtrieb bei zu klein dimensionierten Kleinkläranlagen zu verhindern, da bei einem hydraulischen Stoß die gleiche Wassermenge etwas zeitverzögert bei der letzten Stufe der Kleinkläranlage ankommt und den selben Schlammabtrieb bewirken würde wie ohne zusätzliche mechanische Vorbehandlung.

Zudem würde diese Formulierung in der AbwV für viele nach Norm, für den deutschen Markt gut geprüfte und bereits zugelassene Anlagen einen erschwerten Marktzugang bedeuten.

Ein weiterer bedeutender Punkt ist, dass die Anlage mit einer zusätzlichen mechanischen Vorbehandlung nicht so betrieben würde wie durch den Hersteller vorgesehen und geprüft. Eine vorgeschaltete mechanische Vorbehandlung würde die Fracht für die dahinterliegende Kleinkläranlage auf ein unzulässig geringes Niveau absenken. Der Hersteller kann nicht mehr für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlagen garantieren und die Angaben in der Leistungserklärung des Herstellers wären verfälscht.

Vorschlag:

1. Absatz streichen

oder

2. Ungewollter und ungewöhnlicher Schlammabtrieb tritt auf, bei zu starken hydraulischen Belastungen bzw. bei zu kleinen Puffervolumen um diese Belastungen aufzunehmen.

Starke hydraulische Belastungen, machen den meisten Kleinkläranlagen Stress, also auch Systeme mit mechanischer Vorbehandlung. Gerade die neuen vollbelüfteten Kleinkläranlagen namhafter deutscher Hersteller überzeugen durch ungewöhnlich gute Reinigungsleistungen und innovativen Konzepten zum Schutz der Umwelt.

Kann also der Hersteller aufzeigen, dass die Kleinkläranlage über eine wirkungsvolle Strategie verfügt Schlammabtrieb zu vermeiden ist das die gesuchte Lösung.

Deshalb sollte ein Ansatz gewählt werden, der dies berücksichtigt. So könnte eine Lösung sein, nur solche Anlagen zu erlauben, die entweder:

1. Über ein Puffervolumen verfügen, welches eine nach Norm EN12566-3 oder -6 zu prüfende Wassermenge von 55% der Tageswassermenge + den je nach Größe variierenden Badewannenstoß in einem Zyklus aufnehmen können.
2. Mittels einer Vorrichtung einen hydraulischen Stoß in einer solchen Weise verarbeiten, dass unerwünschter Schlammabtrieb ausgeschlossen ist.
3. Die Anlagen nach dem neuen Vorschlag der Normungsgruppe WG41 für die EN 12566-3, mit drei Beprobungen unmittelbar nach dem Badewannenstoß, geprüft wurde.



Artikel 1 Absatz 5

Die Anforderung nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 ist erfüllt, wenn

1. die erklärte Reinigungsleistung bezüglich des CSB mindestens 90 Prozent und bezüglich des BSB5 mindestens 95 Prozent beträgt und

Diese prozentualen Angaben können sich nur auf Kleinkläranlagen nach EN12566-3 beziehen. Anlagen nach Teil 6 arbeiten wegen der nicht betrachteten Vorbehandlungsstufe nach EN12566-1 bei gleich guten Ablaufwerten mit geringeren prozentualen Reinigungsleistungen. Eine Anlage nach EN12566-3 besteht aus der Kombination einer Anlage nach EN12566-1 und EN12566-6.

Vorschlag: Für **Teil 6 Anlagen** ist die prozentuale Reinigungsleistung um **10% zu reduzieren**.

Artikel 1 Absatz 7

Bei Einleitungen nach Absatz 4 Satz 1 gelten die Anforderungen nach Absatz 1 auch eingehalten wenn

1. für die Anlage zum Zeitpunkt des Einbaus eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt oder für eine bestehende Anlage die am ...[einsetzen...]

Das würde bewirken, dass bereits durch das DIBt, die Länder und die unteren Wasserbehörden als gut befundene Anlagen nun nicht mehr eingesetzt werden könnten, nur weil z.B. während der 38-wöchigen Prüfung eine Entschlammung vorgenommen wurde. Für viele deutsche Firmen würde das bedeuten, dass Sie nicht mehr konkurrenzfähig am Markt agieren können. In den Jahren 2005 bis 2014 konnte niemand ahnen, dass eine Schlammmentleerung während der Prüfung zu einem Vermarktungsnachteil werden könnte. Somit wären nach unserer Einschätzung ca. 40% der Anlagen im deutschen Markt davon betroffen. Für etliche Hersteller würde dies der Ruin bedeuten. Eine Neuprüfung dieser Systeme würde min. 1 Jahr dauern und eine Investition von ca. 40.000 € / Anlage ausmachen, ohne Berücksichtigung der Verluste durch entgangenen Umsatz und den internen Aufwand einer solchen Prüfung.

Vorschlag: Bestandsschutz

Bei Einleitungen nach Absatz 4 Satz 1 gelten die Anforderungen nach Absatz 1 auch eingehalten wenn

1. für die Anlage bereits eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt gewesen ist, die nicht älter als von 2009 ist... (Modell des Erlasses von Sachsen)